

(Da sich das Kind der Frau NN noch in der Zone befindet, wurden Namen und alle sonstigen Angaben, die sowjetzonalen Dienststellen eine Identifizierung ermöglichen könnten, weggelassen.)

*

Zur Bekräftigung ihrer Aussage legte Frau folgendes Schreiben des Rates des Kreises M. vor:

DOKUMENT 215

Rat des Kreises ...
(Bezirk ...)

..., den ... August 1953

Abteilung Volksbildung
Jugendhilfe und Heimerziehung.

Frau

.....
.....
..... Str.

Betr.: Ihre Tochter, z. Z. im Kinderheim

Auf Ihr Schreiben vom ... 1953 teilen wir Ihnen mit, daß Ihnen durch Beschluß des Rates des Kreises das Sorgerecht über Ihre Tochter ... und damit das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen worden ist. Es ist nicht möglich, daß ... Sie auf Ihrer Reise mit dem Interzonenpaß nach Westdeutschland begleitet, zumal am 1. September der Schulunterricht wieder beginnt.

gez. Unterschrift
Kreisreferentin.

*

Die bislang von den sowjetzonalen Gerichten und Verwaltungsstellen hinsichtlich der Sorgerechtsentziehungen geübte Praxis findet ihre gesetzliche Untermauerung in dem vom sowjetzonalen Justizministerium kürzlich veröffentlichten Entwurf eines Familiengesetzbuches. In diesem Entwurf wird die Verpflichtung der Eltern, ihr Kind zu einem „selbständigen und verantwortungsbewußten Bürger des demokratischen Staates, der seine Heimat liebt und für den Frieden kämpft“, zu erziehen, ausdrücklich festgelegt.

Wird den Eltern die Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten nachgewiesen, so ist der Rat des Kreises berechtigt, „zum Wohle des Kindes“ einzuschreiten. Nach § 44 des Familiengesetzentwurfes kann der Rat des Kreises die Unterbringung des Kindes in einer Familie oder in einem staatlichen Heim, also Zwangserziehung, anordnen, wenn feststeht, daß die Eltern oder ein Elternteil den Zielen der kommunistischen Machthaber ablehnend gegenüber stehen und zu befürchten ist, daß das Kind politisch in nachteiliger Weise beeinflußt wird. Eine derartige einschneidende Maßnahme wird nach Auffassung des sowjetzonalen Gesetzgebers noch nicht als eine Einschränkung der elterlichen Sorge angesehen. Die zwangsweise Unterbringung eines Kindes in einem staatlichen Heim erscheint den sowjetzonalen Machthabern als eine ganz natürliche Hilfestellung des Staates bei der Durchführung der Kindererziehung. Erst bei „schwerster Versäumnis der elterlichen Pflichten“ soll „als äußerste Maßnahme die Entziehung der elterlichen Sorge auch in vollem Umfange“ angeordnet werden können. Hier bleibt die Frage offen, welche Beschränkungen den bedauernden Eltern außer der Einweisung ihrer Kinder in ein staatliches Heim überhaupt noch auferlegt werden können.